

**Anwendungstarifvertrag
für die Beschäftigten des
AWO Kreisverband Emden e.V.
vom 1. März 2021**

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

diese zugleich handelnd für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
Landesverband Niedersachsen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten und Auszubildenden, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum AWO Kreisverband Emden e.V. stehen und die Mitglied einer tarifschließenden Gewerkschaft sind.

Protokollerklärung zu § 1:

Für Auszubildende gilt dieser Tarifvertrag nur mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2.

§ 2

Entgelt, Eingruppierung, Stufenregelungen

Es gelten die §§ 12 bis 17 TVöD (VKA) einschließlich der Sonderregelungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nebst Anlagen und Anhängen in ihrer jeweils geltenden Fassung und den diese ändernden Fassungen.

Protokollerklärung zu § 2:

Soweit in den §§ 12 bis 17 TVöD (VKA) Bezug auf Paragraphen des Allgemeinen Teils des TVöD (VKA) genommen wird, sind ab Inkrafttreten des Tarifvertrages gemäß § 5 dessen entsprechende Paragraphen ggf. sinngemäß in Bezug genommen. Bis zu einem Inkrafttreten eines Tarifvertrages gemäß § 5 sind die beim AWO Kreisverband Emden e.V. jeweils angewendeten Regelungen in Bezug genommen.

§ 3

Tabellenentgelt, Ausbildungsentgelt

1. Es gelten die Entgelttabellen gemäß Anlagen A und C (Sozial- und Erziehungsdienst) zum TVöD (VKA) in ihrer jeweils geltenden Fassung und den diese ändernden Fassungen.
2. Für Auszubildende gilt § 8 TVAöD-BBiG in seiner jeweils geltenden Fassung und den diesen ändernden Fassungen.

§ 4

Jahressonderzahlung, Wegfall des Urlaubsgeldes

1. Es gilt § 20 TVöD (VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung und den diese ändernden Fassungen. Ein zusätzliches Urlaubsgeld wird nicht gezahlt.
2. Für Auszubildende gilt § 14 TVAöD-BBiG in seiner jeweils geltenden Fassung und den diesen ändernden Fassungen.

Protokollerklärung zu den §§ 2 bis 4:

Zur Übernahme von die in Bezug genommenen Teile des TVöD bzw. TVAöD ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich nach deren Abschluss Verhandlungen aufnehmen.

§ 5

Anwendung des Tarifwerks AWO Weser-Ems (Mantelregelungen)

1. Mit Ausnahme der durch die §§ 2 bis 4 geregelten Inhalte gelten ab dem 1. Juli 2021 der Tarifvertrag für die Beschäftigten der AWO Weser-Ems-Gruppe vom 11. September 2006 in seiner jeweiliger Fassung und die diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge.
2. Sofern in den Tarifverträgen gemäß Absatz 1 unterschiedliche Regelungen für einzelne Gesellschaften oder Geschäftsbereiche der AWO Weser-Ems-Gruppe vorgesehen sind, gelten für Beschäftigte des AWO Kreisverband Emden e.V. die für die Beschäftigten des AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. geltenden Regelungen; davon abweichend gelten für Beschäftigte des AWO Kreisverband Emden e.V., die nach dem Anhang zur Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) zum TVöD (VKA) eingruppiert sind, die für Beschäftigte der AWO Weser-Ems Kinder, Jugend und Familie gGmbH geltenden Regelungen. Der Inhalts- und Rechtsstand der in Bezug genommenen Tarifverträge gilt entsprechend für diesen Tarifvertrag; insbesondere gilt eine Kündigung der Tarifverträge der AWO Weser-Ems-Gruppe als Kündigung dieses Tarifvertrages mit den entsprechenden Rechtsfolgen.

§ 6

Überleitung

1. Die am 30. Juni 2021 schon und am 1. Juli 2021 noch Beschäftigten werden mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 in die für sie unter Anwendung nach § 2 ergebende Entgeltgruppe eingruppiert.
2. Die Beschäftigten nach Absatz 1 werden entsprechend ihrer am 30. Juni 2021 zurückgelegten oder anerkannten ununterbrochenen Beschäftigungszeit beim AWO Kreisverband Emden e.V. der Entgeltstufe ihrer sich nach Absatz 1 ergebende Entgeltgruppe zugeordnet. Die Beschäftigungszeit wird auch bei der in dieser Stufe noch zurück zu legenden Stufenlaufzeit berücksichtigt (taggenaue Überleitung).

Protokollerklärung zu § 6:

Die Tarifvertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass durch die Überleitung alle Beschäftigten eine höhere Gesamtjahresvergütung erhalten als vor der Überleitung. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich eine Besitzstandsregelung vereinbaren, die eine geringere Vergütung aufgrund der Überleitung ausschließt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 2022, gekündigt werden.

Emden/Berlin, den

Hannover, den

**Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

**Für ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Detlef Ahting,
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

David Matrai
Landesbezirksfachbereichsleiter

Ralf Krüger
Verhandlungsführer

Jürgen Wenzel
Verhandlungsführer